Hildesheim, 12.08.2020

**Corona: Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten**

**Landkreis Hildesheim** (lps/I). Seit Samstag, 08. August gilt in ganz Deutschland für alle, die aus einem vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiet einreisen, eine Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2; egal, ob sie auf dem Land-, See oder Luftweg einreisen. Die Testpflicht gilt nicht für diejenigen, die ohne Zwischenaufenthalt nur durch ein Risikogebiet gereist sind.

Welche Länder / Regionen zu den Risikogebieten zählen, legt das RKI fortlaufend aktualisiert aufgrund der dortigen Infektionszahlen fest. Deshalb ist es wichtig, dass sich Reisende unmittelbar vor ihrer Ankunft in Deutschland unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> informieren, ob ein Land / eine Region, in der sie sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise aufgehalten haben, als Risikogebiet definiert wurde. Aktuell zählen hierzu 132 Länder/Regionen, auch viele beliebte Urlaubsgebiete.

An den internationalen Flughäfen und Häfen, aber auch auf mehreren Autobahnen sind Testzentren eingerichtet worden, in denen sich die Reisenden kostenlos testen lassen können. Alternativ können Reisende sich auch schon im Risikogebiet auf eigene Kosten testen lassen; die Liste der Länder, deren Test von den deutschen Behörden anerkannt werden, sind hier veröffentlicht: <https://rki.de/covid-19-tests> . Der Test darf allerdings maximal 48 Stunden vor der Einreise erfolgen. Der Nachweis über eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 und das Testergebnis muss in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein und vierzehn Tage aufbewahrt werden.

Generell müssen sich Einreisende aus Risikogebieten nach der Ankunft auf direktem Weg nach Hause und dort für vierzehn Tage in häusliche Quarantäne begeben, es sei denn, sie haben ein negatives Testergebnis. Testen lassen müssen sich auch Kinder. Zusätzlich besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich nach der Einreise unter gesundheit@landkreishildesheim.de oder Tel. 05121 309 7541 beim Gesundheitsamt zu melden. Ebenso, wenn nach einem ersten negativen Test innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot auftreten. Ein negatives Testergebnis stellt immer nur eine Momentaufnahme dar. Deshalb ist nach rund einer Woche ein Wiederholungstest sinnvoll.

Reisende können sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenfrei testen lassen. Dies gilt auch für all die Reisenden aus anderen Gebieten, die sich freiwillig testen lassen wollen. Tests sind möglich beim Hausarzt oder in den von der Kassenärztlichen Vereinigung eingerichteten Testzentren. Um glaubhaft zu machen, dass man im Ausland war, kann man etwa einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder andere Nachweise vorlegen. Finanziert werden die Tests zunächst von den gesetzlichen Krankenversicherungen; auch für Privatpatienten. Im Gesundheitsamt sind diese Tests nicht möglich.

Damit die Gesundheitsämter einen Überblick haben, welche Reisenden aus Risikogebieten zurückkehren und der Testpflicht unterliegen, muss bei Ankunft an einem deutschen Hafen oder Flughafen eine Aussteigekarte ausgefüllt werden, auf der die persönlichen Kontaktdaten, Informationen über den Aufenthalt in den letzten 14 Tagen, mögliche Krankheitssymptome und das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses über eine Testung angegeben sind. Diese Aussteigekarten werden an das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet, welches dann telefonisch Kontakt zu den Reisenden aufnimmt. Wer seine Aussteigekarte falsch ausfüllt oder den Test verweigert und sich dann nicht für vierzehn Tage in häusliche Quarantäne begibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden wird. Ein Verstoß gegen die häusliche Quarantäne ist sogar eine Straftat.

Übrigens: Wer in ein Risikogebiet reist, das zum Zeitpunkt des Reiseantritts bereits als solches gelistet ist, hat während der nach Rückkehr sich anschließenden 14tägigen häuslichen Quarantäne keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch das Gesundheitsamt.